

LIZENZBEDINGUNGEN & LIZENZVERTRAG
der



HiCo-ICS GMBH

Landesgericht (LG) Eisenstadt Firmenbuch „FN161.958z“

A-7000 EISENSTADT/AUSTRIA, THOMAS ALVA-EDISON STRASSE 2, TECHLAB
im Folgenden kurz mit "HiCo-ICS" bezeichnet

**HiCo-ICS UND DER VERTRAGSPARTNER („VP“) VEREINBAREN, DASS DIE BEDINGUNGEN DIESER VERTRAGS FÜR ALLE
ZWISCHEN DEM VP UND HiCo-ICS GESCHLOSSENEN VERTRÄGE ÜBER LIZENZIERTER PRODUKTE GELTEN.**

1	Präambel	1	18	Vertragsstrafe.....	8
2	Anwendungsbereich.....	1	19	Haftung des VP für Personen in seinem Gefahrenbereich	8
3	Begriffsdefinitionen	1	20	Auflösung des Lizenzvertrages	8
4	Angebot und Vertragsabschluss	5	21	Eigentumsvorbehalt.....	8
5	Preise	5	22	Aufrechnung	8
6	Zahlungsbedingungen	5	23	Abtretung.....	8
7	Rechte und Pflichten des Lizenznehmers	6	24	Geheimhaltung.....	9
8	Leistungsumfang	6	25	Loyalität.....	9
9	Lieferung	6	26	Produkthaftung	9
10	Datensicherung	6	27	Customer & Product Support.....	9
11	Abnahme.....	7	28	Sprache	9
12	Förmliche Abnahme.....	7	29	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	9
13	Gewährleistung.....	7	30	Schlussbestimmungen	9
14	Trial- oder Demo-Lizenz.....	8	31	Besondere Vertragsbestimmungen mit dem Vertragspartner („VP“)	9
15	Unternehmensweite Lizenz	8			
16	Ergänzende Bestimmungen bei Fremdprodukten	8			
17	Haftung.....	8			

1 **Präambel**

- 1.1 Branchenapplikationen sind Anwendungsprogramme, die für Standardfunktionen in einem Unternehmen genutzt werden können und im Gegensatz zu funktionsübergreifender oder funktionsbezogener Standardsoftware auf spezielle Marktsegmente abgestimmt sind. Branchenapplikationen sind keine Individuallösungen.
In der IT-Industrie versteht man unter einer Individuallösung eine für einen Kunden individuell angefertigte Anwendungssoftware.
- 1.2 HiCo Informations- und Kommunikations-Management Gesellschaft m.b.H. ist ein Systemintegrator, der eigene und fremde Software zur Unterstützung von Geschäftsprozessen als Branchenapplikation bereitstellt.
- 1.3 Darüber hinaus vertreibt HiCo Informations- und Kommunikations-Management Gesellschaft m.b.H. Bestandteile dieser Branchenapplikationen als Einzelprodukte und funktionsübergreifende oder funktionsbezogene Standardsoftware.
- 1.4 HiCo Informations- und Kommunikations-Management Gesellschaft m.b.H. wird im Folgenden kurz mit "HiCo-ICS", der Vertragspartner kurz mit "VP" bezeichnet.

2 **Anwendungsbereich**

- 2.1 Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Softwareverträge über Fremdprodukte, Eigenprodukte, Standard-Konfigurationen, Individual-Konfigurationen und Kundenlösungen, die von HiCo-ICS in Lizenz gegeben werden.
- 2.2 Im Anwendungsbereich dieser Lizenzbedingungen ersetzen diese die allgemeinen Geschäftsbedingungen der HiCo-ICS.
- 2.3 Mit Akzeptanz der Lizenzbedingungen durch den VP werden diese zum Lizenzvertrag.

3 **Begriffsdefinitionen**

- 3.1 **Software:** Computerprogramme sowie die zur Verwendung mit Computerprogrammen bestimmten Daten, Dokument- und Informationstypdeklarationen (DTD, Schema, etc.), Stylesheets und auch die Benutzerdokumentation hierzu.
Der Begriff "Software" oder "Computerprogramm" setzt nicht voraus, dass diese(s) selbständig lauffähig ist.
- 3.2 **Fremdprodukt:**
 - 3.2.1 **Kommerzielle Software von Dritten:**
Darunter werden alle Produkte von Partnern der HiCo-ICS sowie von sonstigen Drittherstellern verstanden, insbesondere COTS (Commercial Off The Shelf).
Unter kommerzielle Software fällt auch die kostenlos für die Nutzung zur Verfügung gestellte Software (z.B. S1000D™-DTDs/Schemas).
 - 3.2.2 **Open-Source-Software (OpS):** Software, die unter einer Open-Source-Lizenz steht.
 - 3.2.3 **Fremdes Standardprodukt:** Kommerzielle Software von Dritten oder Open-Source-Software, die ohne individuelle Anpassung ("as is") in Lizenz gegeben wird.

- 3.3 **Eigenprodukt:** Von HiCo-ICS entwickeltes Softwareprodukt.
Eigenprodukte können sein:
- 3.3.1 **HiCo-Standardprodukt:**
- 3.3.1.1 **Basisprodukt:** Software, die von HiCo-ICS ohne individuelle Anpassung ("as is") in Lizenz gegeben wird.
- 3.3.1.2 **Add-On:** Ergänzung zu einem Fremdprodukt oder zu einem HiCo-Standardprodukt, welche dessen Funktionalität ergänzt oder erweitert und ohne individuelle Anpassung ("as is") in Lizenz gegeben wird. Plug-Ins werden als Ergänzung oder Zusatzmodul im Sinne "Add-On" verstanden.
- 3.3.1.3 **Extension:** Software von HiCo-ICS, die OpS unter Verwendung der von der OpS bereit gestellten Schnittstelle ergänzt, ohne die OpS selbst zu bearbeiten oder zu verändern. Die Extension wird ohne individuelle Anpassung ("as is") in Lizenz gegeben.
- 3.3.2 **Adaption:** Erweiterung, Anpassung oder Ergänzung von HiCo-Standardprodukten oder Fremdprodukten durch HiCo-ICS auf Grund spezieller und individueller Kundenwünsche (Individualsoftware).
- 3.4 **Standard-Konfiguration:** Zusammenstellung von HiCo-Standardprodukten und/oder Fremdprodukten auf Basis definierter Systemvoraussetzungen.
- 3.5 **Individual-Konfiguration:** Zusammenstellung von HiCo-Standardprodukten und Adaptionen sowie gegebenenfalls auch Fremdprodukten auf Basis definierter Systemvoraussetzungen.
- 3.6 **Kundenlösung:** Eine oder mehrere Standard-Konfigurationen und/oder eine oder mehrere Individual-Konfigurationen.
- 3.7 **Anwendungsdatenbank (Application-Database):** Eine Anwendungsdatenbank ist die Zusammenfassung von einer oder mehreren logischen Datenbanken innerhalb einer physikalischen Datenbank für definierte Software in einem definierten Anwendungskontext. Für eine Anwendungsdatenbank werden im Rahmen der Lizenzierung festgelegt und dokumentiert, welche logischen Datenbanken diese Anwendungsdatenbank definieren. Eine Verwaltungssoftware (z.B. HiCo X-ContentBase®, HiCo ietdSuite®) kann mehrere Anwendungsdatenbanken in einem Datenbanksystem bedienen. Jede Anwendungsdatenbank erfüllt eine spezifische Aufgabe im Anwendungskontext zu einer Konfiguration bzw. einer Kundenlösung. Die Lizenz für die Verwaltungssoftware (z.B. HiCo X-ContentBase®) und die Lizenz des Datenbanksystems (z.B. MS-SQL-Server, ORACLE DB) sind eigene Lizenzen. Eine Erweiterung um Anwendungsdatenbanken muss die jeweiligen Lizenzmodelle der Datenbanksysteme beachten. Jede erworbene Lizenz für eine Anwendungsdatenbank berechtigt nur zur Nutzung der Anwendungsdatenbank für die angegebene spezifische Aufgabe. Sofern im Lizenzschein nicht anders schriftlich festgehalten, hat der Vertragspartner die Verwaltungssoftware und das Datenbanksystem mit der Berechtigung zum Erwerb und Betrieb der Anwendungsdatenbanken beizustellen.
- 3.8 **Systemvoraussetzungen (system-requirements):** Definierter Versionsstand von Software (insbesondere Betriebssysteme und Datenbanksysteme) und/oder definierte Anforderung an Hardware. Die Systemvoraussetzungen sind dem jeweiligen Dokument „Technische Systemvoraussetzungen“ und/oder den „Release-Notes“ zu entnehmen.
- 3.9 **IT-Infrastruktur:** Die Gesamtheit aller Gebäude, Maschinen (Computerhardware, Peripheriegeräte), Kommunikationsdienste (Netzwerk) und Software (insbesondere Betriebssysteme und Datenbanksysteme) die zur automatisierten Informationsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind darunter auch zu verstehen: alle Systeme, die der Datenspeicherung, der Datensicherung sowie der Sicherheit und des Schutzes der Daten dienen.
- 3.10 **Interoperabilität:** Bezeichnet die Fähigkeit von Software, möglichst nahtlos zusammen zu arbeiten um Informationen auf effiziente, verwertbare und standardisierte Art und Weise auszutauschen, ohne dass dazu individuelle Schnittstellen geschaffen werden müssen.
- 3.11 **Installationstypen:**
- 3.11.1 **Client-Installation:** Client-Software ermöglicht es einem Gerät, auf die auf einem anderen Gerät installierte Server-Software zuzugreifen, diese zu verwenden, gegebenenfalls diese zu verwalten oder von dieser verwaltet zu werden und gegebenenfalls bestimmte Aspekte der Software zu verwenden, wenn keine Verbindung zum Server besteht.
- 3.11.2 **Server-Installation:** Server-Software ermöglicht es der auf einem anderen Gerät installierten Client-Software auf die Server-Software zuzugreifen, diese zu verwenden und gegebenenfalls diese zu verwalten oder von dieser verwaltet zu werden. Im Lizenzschein ist anzugeben, wie vielen Clients bzw. Nutzern die Server-Software den Zugriff gestattet (für die Clients bzw. Nutzer ist eine gesonderte Lizenz zu erwerben). Der Ort der Installation ist anzugeben.
- 3.11.3 **Einzelplatz-Installation:** Software, welche die zu dessen Funktion erforderlichen Bestandteile auf einem einzigen Rechner bereitstellt, ohne dass der Zugriff auf einen Server erforderlich ist. Die Software kann gegebenenfalls Serverfunktionen enthalten und bereitstellen. Die Software darf auf einem Rechner installiert und entsprechend den Lizenzbedingungen genutzt werden. Soweit im Lizenzschein nicht anders angegeben, berechtigt die Lizenz nicht zur Zurverfügungstellung von Serverdiensten.
- 3.11.4 **Terminal-Server** werden wie Server- und Client-Installationen behandelt.
- 3.11.5 Soweit im Lizenzschein nicht schriftlich anders definiert ist, gilt die Lizenz nur für Ein-Prozessor-Systeme mit Single-Core. Für Mehr-Prozessor-Systeme, Multi-Core-Systeme oder (hardwaremäßige) Hyper-Threading-Systeme sind die Lizenzen für jeden Prozessor, für jeden Core bzw. für jeden virtuellen Prozessor (Hyper-Threading-Technologie) gesondert zu erwerben.
- 3.11.6 Soweit im Lizenzschein nicht schriftlich anders definiert ist, wird bei Eigenprodukten von HiCo-ICS jeder Core eines Multi-Core-Prozessors grundsätzlich als separater Prozessor betrachtet, allerdings zählt jeder Core nur zu 50% (damit werden Dual-Core-Prozessoren gleich wie Single-Core-Prozessoren behandelt).
- 3.11.7 Soweit im Lizenzschein nicht schriftlich anders definiert ist, bewirkt die Nutzung von Hyper-Threading bei Eigenprodukten von HiCo-ICS keine Erhöhung der Lizenzgebühren.
- 3.11.8 Virtualisierungen gelten als eigene Installation.

3.12 **Lizenztypen:**

- 3.12.1 **Benutzerlizenz:** Die Software darf von einem Benutzer entsprechend den Lizenzbedingungen genutzt werden.
Hierbei wird unterschieden zwischen:
- **named:** Eine *“named-license”* erlaubt einem namentlich definierten Benutzer, das Produkt mit einer Installation zu nutzen.
 - **locked:** Eine *“locked-license”* erlaubt, das Produkt auf 1 (einer) identifizierten bzw. registrierten Hardware zu nutzen.
 - **dongle:** Eine *“dongle-license”* erlaubt, das Produkt unter Verwendung eines “dongle” (hardlock) mit einer Installation zu nutzen.
 - **volume:** Eine *“volume-license”* erlaubt es, die Software entsprechend der Anzahl der erworbenen Lizenzen auf Rechnern des Vertragspartners zu installieren und einer dieser Anzahl entsprechenden Zahl namentlich nicht genannter Mitarbeiter des VP, die Software zu nutzen.
 - **concurrent:** Eine *“concurrent-license”* erlaubt es, die Software auf 1 (einem) Rechner („Hardware“) des Vertragspartners zu installieren und beliebigen Mitarbeitern des Vertragspartners, die Software zu nutzen, wobei die gleichzeitige Nutzung der Software durch Mitarbeiter des Vertragspartners die Anzahl der vom Vertragspartner erworbenen Lizenzen nicht übersteigen darf. Im Lizenzschein ist anzugeben, ob es sich bei diesem Rechner um einen identifizierten bzw. registrierten Rechner handelt.
 - **combined:** Eine *“combined-license”* ist eine Kombination von Lizenztypen. Die genaue Ausgestaltung der Kombination muss im Lizenzschein ausgeführt werden.
- 3.12.2 **Unternehmensweite Lizenz (“corporate-license”):** Die Software darf innerhalb des Unternehmens in nicht beschränkter Anzahl (*unlimited*) entsprechend den Lizenzbedingungen genutzt werden. Für den Fall, dass sich die Mitarbeiterzahl des Unternehmens im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lizenz mehr als verdoppelt, ist der VP verpflichtet, Lizenzen entsprechend der dann gültigen Preislisten im Ausmaß der prozentuellen Erhöhung der Mitarbeiterzahl zusätzlich zu erwerben. Bei Aufspaltungen, Abspaltungen oder ähnlichen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen darf die Software nur von einem einzigen der dann bestehenden Unternehmen verwendet werden.
- 3.13 **Nutzungsrecht:** Das nicht ausschließliche Recht, die Software auf zeitlich unbegrenzte oder zeitlich begrenzte Dauer für eigene Zwecke im Unternehmen des Vertragspartners durch eigene fest angestellte Mitarbeiter des Vertragspartners bestimmungsgemäß zu nutzen.
- 3.14 **Bearbeitungsrecht:** Das nicht ausschließliche Recht, die Software auf zeitlich unbegrenzte oder zeitlich begrenzte Dauer durch eigene fest angestellte Mitarbeiter des Vertragspartners zu bearbeiten und die bearbeitete Software auf zeitlich unbegrenzte oder zeitlich begrenzte Dauer für eigene Zwecke im Unternehmen des Vertragspartners durch eigene fest angestellte Mitarbeiter des Vertragspartners zu nutzen.
- 3.15 **Vervielfältigungsrecht:** Das nicht ausschließliche Recht, die Software in unbegrenzter oder begrenzter Anzahl oder auf zeitlich unbegrenzte oder zeitlich begrenzte Dauer durch eigene fest angestellte Mitarbeiter des Vertragspartners zu vervielfältigen.
- 3.16 **Verbreitungsrecht:** Das nicht ausschließliche Recht, zulässigerweise vervielfältigte Software auf zeitlich unbegrenzte oder zeitlich begrenzte Dauer zu verbreiten und an den verbreiteten Stücken ein zeitlich unbegrenztes oder zeitlich begrenztes Nutzungsrecht im Unternehmen des Erwerbers zur Nutzung durch dessen eigene fest angestellte Mitarbeiter einzuräumen.
- 3.17 **Lizenzschein:** Definiert die Software (Fremdprodukt, Eigenprodukt, Standard-Konfiguration, Individual-Konfiguration, Kundenlösung), die Installationstypen und den Lizenztyp, für die eine Software in Lizenz gegeben wird. Im Lizenzschein ist auch anzugeben, ob dem Vertragspartner neben dem Nutzungsrecht weitere Rechte eingeräumt werden und für welchen Zeitraum die Rechte eingeräumt werden. Im Lizenzschein ist im Weiteren anzugeben, ob die Software von allfälligen Kunden des VP (“Endkunden“) genutzt werden darf (z.B. HiCo X-Browser®); in diesem Fall sind diese Kunden des VP im Lizenzschein namentlich zu bezeichnen.
- 3.18 **Mangel:** Das Fehlen einer ausdrücklich zugesagten Eigenschaft oder das Fehlen einer Eigenschaft, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich ist.
- 3.19 **Funktionale Abnahme:** Abnahme im Hinblick auf vertraglich zugesicherte Funktionen.
- 3.20 **Betriebliche Abnahme:** Abnahme im Hinblick auf die Lauffähigkeit der Software auf dem im Vertrag definierten System.
- 3.21 **Hauptversionen (Major-Release):** Software einer neueren Hauptversion, welche im Regelfall jährlich herausgegeben werden. Bei neuen Versionen kann es sowohl technische als auch funktionale Anpassungen bzw. Verbesserungen geben. Technische Anpassungen können auch die Unterstützung neuer Versionen von Betriebssystemen und Datenbanksystemen umfassen. Die geänderte Funktionalität hat in der Regel Änderungen in der Benutzerdokumentation zur Folge. Bei Eigenprodukten wird die Versionsnummer zu Major-Release am ersten Nummernblock identifiziert und ist mit einer Build-Nummer zu versehen. Hauptversionen werden auch als „Software Upgrades“ bezeichnet.
- 3.22 **Nebenversionen (Minor-Release):** Technisch verbesserte Nebenversion die vor allem der Behebung von Fehlern dient, jedoch auch kleinere Programmverbesserungen und funktionale Erweiterungen enthalten kann. Die Änderungen haben in der Regel keine Änderung in der Benutzerdokumentation zur Folge. Bei Eigenprodukten wird die Versionsnummer zu Minor-Release am zweiten Nummernblock identifiziert und ist mit einer Build-Nummer zu versehen. Nebenversionen werden auch als „Software-Updates“ bezeichnet.
- 3.23 **Revisionsversion (Patch-Release):** Technisch verbesserte Version die ausschließlich der Behebung von Fehlern dient (z.B. Patches, Bug-Fixes). Die Änderungen hat keine Änderung in der Benutzerdokumentation zur Folge. Bei Eigenprodukten wird die Versionsnummer zu Revisionen am dritten Nummernblock identifiziert und ist mit einer Build-Nummer zu versehen.

- 3.24 **Customer & Product Support Services („Kundendienst“):** Alle Leistungen, die HiCo-ICS dem Kunden nach dem Verkauf und Inbetriebnahme von Software auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages anbietet, das sind:
- 3.24.1 **MSP-Support (Maintenance Service Provider Support):** Das zur Verfügung stellen eines 1st-Level Supports für fremde Standardprodukte („Fremdprodukte“).
- 3.24.2 **Standard Support-Paket:**
Das Standard Support-Paket umfasst:
- 3.24.2.1 **Helpdesk & Application Support:** Das zur Verfügung stellen einer Telefon-Hotline für die Anfrageannahme für definierte Key-User sowie einen Online- & Helpdesk-Supports unter Nutzung des HiCo „In Service-Support-Systems (ISS-System)“. Die Aufgabe des Application Support ist zudem die Wahrnehmung des 1st-Level Supports.
- 3.24.2.2 **Technical Support:** Das zur Verfügung stellen eines 2nd- und 3rd-Level Support durch Anwendungsingenieure (Application Engineers) und Technische Supportingenieure (Technical Support Engineers).
- 3.24.3 **Erweitertes Support-Paket:** Erweiterung des Standard Support-Pakets durch spezifische Leistungen des Support-Management und dem Kunden namentlich zugeordneten Supportingenieur (Dedicated Support Engineers). Die Aufgaben umfassen periodisches Reporting, Aufbereiten von Statistiken und kundenspezifischen Prozess-Reviews auf Grund von Auswertungen der Support-Datenbank. Der „Dedicated Support Engineer“ erstellt in Abstimmung mit dem Kunden eine kundenspezifische Betriebsdokumentation und dokumentiert diese im Betriebshandbuch (Operating Manual).
- 3.24.4 **Lösungssupport (Maintenance & Support of Customer Solution):** Das Sicherstellen des Zusammenspiels der in einer Individual-Konfiguration oder einer Kundenlösung zusammengestellten Fremd- und Eigenprodukte auf Basis definierter Systemvoraussetzungen. Der Lösungssupport wird leistungsmäßig durch bestehende oder von zusätzlich zu erwerbenden Kontingente für die Bereitstellung von technischem Personal erbracht. Die Leistungserbringung erfolgt in Abstimmung mit dem VP firmenintern bei HiCo-ICS (in-house tasks) oder vor-Ort beim VP (customer-site activities).
- Die zu erbringenden Leistungen werden im jeweiligen Leistungsabruf detailliert und können wie folgt sein:
- Projekt- und System-Konfiguration, Qualitätssicherung, Evaluierung von zukünftigen Anforderungen an Software, Softwareentwicklung und die Pflege von kundenspezifischer System- und Betriebsdokumentation.
 - Leistungen beim Kunden insbesondere betreffend Installationsunterstützung für Software, Störungsbehebung für Software und Know-How-Transfer für Software durch Schulungsmaßnahmen und Anwendungsbetreuung im laufenden Betrieb auf Abruf.
- 3.24.5 **Anlassbezogene Rufbereitschaft:** Unterstützung bei der Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs von Software auch außerhalb von regulären Support-Zeiten, wobei die Unterstützungsleistungen binnen einer definierten Zeit auch vor Ort beim Kunden oder an einem definierten Einsatzort stattfinden können.
- 3.24.6 **Unterstützung für das IT-Systemmanagement:** Analyse und Evaluierung der für den Betrieb der Software notwendigen IT-Infrastruktur sowie Vor-Ort Leistungen beim Kunden insbesondere betreffend Installationsunterstützung für definierte Komponenten der IT-Infrastruktur und betreffend die Unterstützung bei der Störungsbehebung von definierten Komponenten der IT-Infrastruktur.
- 3.24.7 **Softwarepflege:** Das zur Verfügung stellen von verfügbaren Hauptversionen (Major-Releases), Nebenversionen (Minor-Releases) und/oder Revisionsversionen (Patch-Releases) für Fremdprodukte, HiCo-Standardprodukte und Standard-Konfigurationen.
- 3.25 **Softwarepflegeschein:** Definiert die Software, die Art der in Lizenz gegebenen Software (Fremdprodukt, HiCo-Standardprodukt, Standard-Konfiguration), den Installationstyp, den Lizenztyp und die Dauer, für die ein Softwarepflegevertrag abgeschlossen wird.
- 3.26 **Produktkonfigurationsschein:** Dokumentiert bei Standard-Konfigurationen, Individual-Konfigurationen und Kundenlösungen die in der Konfiguration zusammengefassten Eigen- und Fremdprodukte für die definierten Anwendungsszenarien in hierarchischer Form. Der Produktkonfigurationsschein dient als Grundlage für die Softwarepflege von Standardkonfigurationen bzw. für den Lösungssupport für Individual-Konfigurationen oder Kundenlösungen. Im Produktkonfigurationsschein kann auch Fremdsoftware enthalten sein, die nicht von HiCo-ICS in Lizenz gegeben wurde; für diese Fremdsoftware wird ein Zusammenspiel mit den von der Standard-Konfiguration, der Individualkonfiguration oder der Kundenlösung umfassten Eigen- und Fremdprodukten nur dann gewährleistet, wenn dies im Produktkonfigurationsschein ausdrücklich angeführt wird. Der Lizenzschein, auch als Verzeichnis der Softwareprodukte (directory of software products) bzw. Produktverzeichnis (product directory) bezeichnet, gilt als eine Form des Produktkonfigurationsscheins.
- 3.27 **Supportschein:** Definiert, für welche Software und für welche Bereiche des Customer & Product Support von HiCo-ICS Leistungen ggü. dem VP und ggf. auch ggü. dessen Endkunden erbringt. Im Supportschein ist auch anzugeben, für welchen Zeitraum die jeweiligen Leistungen aus dem Bereich Customer & Product Support erbracht werden und welche Kontingente an Leistungen vom VP erworben werden. Sofern nicht anders definiert gilt ein durch den „VP“ und HiCo-ICS einvernehmlich und beidseitig akzeptierter Supportschein als Supportvertrag.
- 3.28 **Uhrzeit/Zeitangaben:** Die Uhrzeit und Zeitangaben richtet sich nach der MEZ (CET).
- 3.29 **Werktag:** Tage von Montag bis Freitag. Ein Werktag, welcher mit einem Personentag (PT) gleichgesetzt ist, ist kalkulatorisch mit 8 Personenstunden (PH) definiert. Eine Arbeitswoche besteht aus 5 Werktagen (WT).
- 3.30 **Kalenderjahr:** Das Kalenderjahr (KJ) beginnt mit dem 1. Januar“ [00:00 Uhr] und endet mit dem nachfolgenden 31. Dezember“ [24:00 Uhr]. Kalenderangaben erfolgen nach dem Gregorianischen Kalender.
- 3.31 **Schulungstag:** Ein Schultag sowie Workshops sind kalkulatorisch mit 7 Personenstunden (PH) definiert. Eine Schulungsstunde beträgt 55 Minuten.

4 Angebot und Vertragsabschluss

- 4.1 Soweit im Angebot von HiCo-ICS nichts anderes bestimmt ist, sind Angebote von HiCo-ICS freibleibend.
- 4.2 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn er auf Seiten HiCo-ICS firmenmäßig, d.h. durch den oder die laut Firmenbuch nach außen vertretungsbefugten Personen gezeichnet ist.
- 4.3 Mündlich vereinbarte Änderungen sind nicht zulässig. Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von HiCo-ICS und dem VP schriftlich (postalisch oder per Telefax firmenmäßig gezeichnet, nicht jedoch per E-Mail) bestätigt worden sind.
- 4.4 Geschäftsbedingungen des VP werden ausdrücklich ausgeschlossen.

5 Preise

- 5.1 Preisangaben erfolgen netto. Eine allenfalls in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer ist den Preisen hinzuzurechnen. Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Preisangabe in der Währung Euro.
- 5.2 Für den Fall, dass ein Dauerschuldverhältnis vorliegt, wird Wertbeständigkeit des Entgelts vereinbart. Das Entgelt bleibt bis zum 31.12. des dem Vertragsabschluss nachfolgenden Kalenderjahres unverändert. Als Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertanpassung ist der Monat des Vertragsabschlusses. Die Wertanpassung wird zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres vorgenommen. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Bandbreite von 5% wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Die Bandbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen. Die Indexanpassung kann von HiCo-ICS rückwirkend geltend gemacht werden.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich im Vertrag vereinbart ist, ist HiCo-ICS berechtigt, bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 30% zu verlangen.
- 6.2 HiCo-ICS ist berechtigt, Teillieferungen abzurechnen.
- 6.3 Zahlungen haben binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei auf dem Konto von HiCo-ICS einzugehen.
Sofern die Zahlungsbedingung mit "prompt" vereinbart ist, ist darunter der Zahlungseingang binnen 5 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei zu verstehen.
- 6.4 Der VP ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- 6.5 Bei HiCo-ICS einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug werden von HiCo-ICS Verzugszinsen gemäß § 352 UGB verrechnet.
- 6.7 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch HiCo-ICS. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt HiCo-ICS, ihre Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom VP zu tragen.

7 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 7.1 Soweit im Lizenzschein nichts anderes angegeben ist, erhält der VP das Nutzungsrecht an der im Lizenzschein angegebenen Software für eine Installation im Unternehmen des VP.
Das Bearbeitungsrecht, Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht steht dem VP ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht zu.
- 7.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, erhält der VP die Software ausschließlich im Maschinencode. Der VP erhält keinerlei Rechte am Sourcecode. Der Sourcecode wird dem VP nicht übergeben.
- 7.3 Der VP hat das Recht, 1 (eine) Sicherungskopie der Software zu erstellen. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
- 7.4 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erhält der VP die übermittelten Handbücher nur in elektronischer Form auf einem Datenträger, per E-Mail oder durch Zugriff auf einen Webserver.
Handbücher in gedruckter Form werden nicht übergeben. Für jede Installation ist der physische Ausdruck eines Handbuches zulässig. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Nutzung des Handbuchs ist untersagt.
- 7.5 Der VP ist nur unter der Voraussetzung der termingereichten Bezahlung des Lizenzentgelts berechtigt, die Software gemäß der ihm eingeräumten Lizenz zu verwenden. Der VP verliert dieses Recht wieder, wenn nachfolgende Lizenzzahlungen nicht termingerecht bezahlt werden.
- 7.6 Der VP darf keine Verfahren irgendwelcher Art zum Disassemblieren und/oder Decompilieren anwenden um Teile oder wesentliche Verfahren oder Ideen aus der überlassenen Software zur Erstellung eigener Software mittelbar oder unmittelbar zu verwenden oder ein Reverse-Engineering vorzunehmen.
- 7.7 Für den Fall, dass dem VP die Bearbeitung der Software erlaubt ist, ist der VP verpflichtet, die bearbeitete Software im Source-Code an HiCo-ICS zu übergeben.
HiCo-ICS ist (abgesehen vom Nutzungsrecht des VP) ausschließlich berechtigt, die bearbeitete Software zu nutzen, weiter zu bearbeiten sowie entgeltlich oder unentgeltlich zu vervielfältigen und zu verbreiten.
Der VP muss auch für die Nutzung der von ihm bearbeiteten Software für jede Installation über eine aufrechte Lizenz der ursprünglichen (nicht bearbeiteten Software) verfügen (maW: will der VP beispielsweise die von ihm bearbeitete Software auf drei Arbeitsplätzen nutzen, muss er über drei Lizenzen der ursprünglichen Software verfügen).
- 7.8 Der VP ist verpflichtet, für den Betrieb der Software erforderliche, von ihm beizustellende oder für den Betrieb der Software erforderliche, frei verfügbare Software zu installieren.
- 7.9 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, liegt die Verantwortung für die IT-Infrastruktur beim VP.
- 7.10 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist die Weitergabe von Software und die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte ausdrücklich untersagt. Unter "Dritte" werden auch verbundene Unternehmen verstanden.
- 7.11 Ein Kunde des VP („Endkunde“) ist nicht berechtigt, die Software zu nutzen.
- 7.12 Mit dem Erwerb eines „Distribution Kit“ oder „Package for Endusers“ (z.B. für den „HiCo X-Browser“) wird der VP zum OEM-Partner von HiCo-ICS. Die OEM-Partner sind auf Grundlage der Bestimmungen zur OEM-Partnerschaft berechtigt, ihren Endkunden eine Lizenz zur Nutzung der entsprechenden Software einzuräumen. Der OEM-Partner hat HiCo-ICS sämtliche Endkunden schriftlich namentlich zu benennen. Soweit im Einzelfall nichts anderes festgelegt wird, gelten für den Endkunden des VP die Standardlizenzbedingungen von HiCo-ICS. In den Benutzerhandbüchern und Set-Up-Files wird auf die Standardlizenzbedingungen referenziert und werden diese in deutscher und in englischer Sprache ausgegeben.

8 Leistungsumfang

- 8.1 Bei Bestellung von Fremdprodukten, HiCo-Standardprodukten und Standard-Konfigurationen bestätigt der VP mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Software.
- 8.2 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist, ist die Interoperabilität der gelieferten Software zu Software, die nicht Gegenstand der Lieferung durch HiCo-ICS ist, nicht gewährleistet.

9 Lieferung

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz von HiCo-ICS. Im Falle der Versendung geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur auf den VP über.
- 9.2 HiCo-ICS ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 9.3 Angekündigte Liefer- und Leistungstermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt und sind unverbindlich.
- 9.4 Der VP ist verpflichtet, alle zur Einhaltung der Termine notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachzukommen.
- 9.5 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen des VP entstehen, sind von HiCo-ICS nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug durch HiCo-ICS führen.
Daraus resultierende Mehrkosten trägt der VP.
- 9.6 Sollte sich herausstellen, dass die Lieferung aus tatsächlichen oder juristischen Gründen unmöglich ist oder wird, ist HiCo-ICS verpflichtet, dies dem VP sofort anzuzeigen. Ändert der VP die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass die Lieferung möglich wird, kann HiCo-ICS die Lieferung ablehnen.
Ist die Unmöglichkeit der Lieferung die Folge eines Versäumnisses des VP, ist HiCo-ICS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von HiCo-ICS angefallenen (eigenen und fremden) Aufwendungen und Kosten sowie der entgangene Gewinn sind diesfalls vom VP zu ersetzen.
- 9.7 Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten, höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von HiCo-ICS oder dessen Unterlieferanten entbinden HiCo-ICS auch im Falle eines Fixgeschäftes von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

10 Datensicherung

- 10.1 Der VP ist für die Datensicherung vor dem Einspielen der Software und während des laufenden Betriebes selbst verantwortlich.

11 Abnahme

- 11.1 Eine förmliche Abnahme erfolgt nur bei der Lieferung von Adaptionen, Individual-Konfigurationen und Kundenlösungen.
- 11.2 Bei Fremdprodukten, HiCo-Standardprodukten, und Standard-Konfigurationen erfolgt keine förmliche Abnahme, sondern wird die Abnahme durch die Lieferung bewirkt.

12 Förmliche Abnahme

- 12.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Abnahmetest der Software binnen 4 (vier) Kalenderwochen nach Mitteilung der Leistungsbereitschaft durch HiCo-ICS zu beginnen und binnen weiterer 2 (zwei) Kalenderwochen abzuschließen.
- 12.2 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, besteht der Abnahmetest nur aus einem Funktionstest und einem Leistungstest (funktionale Abnahme). Ein Dauertest (probeweiser Echtbetrieb) ist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nicht Gegenstand des Abnahmetests.
- 12.3 Die Durchführung einer betrieblichen Abnahme ist gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 12.4 Für den Fall, dass eine betriebliche Abnahme nicht vereinbart ist, übernimmt HiCo-ICS keine Verantwortung im Hinblick auf die Lauffähigkeit der Software auf der beim VP zum Einsatz kommenden IT-Infrastruktur.
- 12.5 Für den Fall, dass eine betriebliche Abnahme vereinbart ist, hat die beim VP zum Einsatz kommende IT-Infrastruktur den Systemvoraussetzungen zu entsprechen.
- 12.6 Für den Fall, dass eine betriebliche Abnahme nicht auf dem Produktivsystem stattfindet, übernimmt HiCo-ICS keine Verantwortung im Hinblick auf die Lauffähigkeit der Software auf dem Produktivsystem.
- 12.7 Bei der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll aufgenommen, in das sämtliche Mängel einzutragen sind. Der VP hat an der Abnahme mitzuwirken und entsprechendes qualifiziertes Personal bei der Abnahme einzusetzen (qualifizierte Prüfung). Bei der Abnahme nicht aufgezeigte Mängel gelten als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um versteckte Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme trotz Anwendung jeder erdenklichen Sorgfalt nicht erkennbar waren. Der VP ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 12.8 Kommt binnen 4 (vier) Kalenderwochen nach Anzeige der Leistungsbereitschaft ein Termin für den Beginn der Abnahmetests nicht zustande oder wirkt der VP an der Abnahme nicht mit, gilt die Software als abgenommen. Die Vereinbarung eines späteren Termins oder eines länger als zwei Kalenderwochen dauernden Zeitraums für die Abnahmetests bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von HiCo-ICS.
- 12.9 Mit der Inbetriebnahme der Software am Produktivsystem durch den VP gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

13 Gewährleistung

- 13.1 Dem VP ist bekannt, dass nach dem derzeitigen technischen Stand Software nicht vollständig fehlerfrei entwickelt werden kann.
- 13.2 HiCo-ICS leistet nur Gewähr dafür, dass die Software bei Einhaltung der genannten Systemvoraussetzungen ordnungsgemäß lauffähig ist. Bringt der VP andere, d.h. niedrigere oder auch höhere als die in den Systemvoraussetzungen genannten Softwareversionen oder andere Hardware oder Hardwarebestandteile zum Einsatz, übernimmt HiCo-ICS keine Gewähr für die ordnungsgemäße Lauffähigkeit der Software und kann HiCo-ICS die Durchführung der Abnahme ablehnen. In diesem Fall gilt die Software mit Übergabe als abgenommen.
- 13.3 Soweit keine förmliche Abnahme stattgefunden hat, ist der VP zur unverzüglichen Untersuchung der erbrachten Leistung binnen 2 Kalenderwochen auf Mängel und zur unverzüglichen schriftlichen (postalisch oder per Telefax firmenmäßig gezeichnet, nicht jedoch per E-Mail) Mängelrüge binnen 4 (vier) Werktagen bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsrechte verpflichtet.
- 13.4 Bei Auftreten versteckter Mängel ist der VP zur unverzüglichen schriftlichen (postalisch oder per Telefax firmenmäßig gezeichnet, nicht jedoch per E-Mail) Mängelrüge binnen 4 (vier) Werktagen bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsrechte verpflichtet.
- 13.5 Auftretende Mängel und deren Symptome sind bestmöglich zu beschreiben. Ein Mangel wird nur dann als solcher anerkannt, wenn er reproduzierbar auf einen Fehler der von HiCo-ICS gelieferten Software zurückzuführen ist. Etwaige Mängel werden nach Wahl von HiCo-ICS durch Behebung des Mangels, Lieferung einer Hauptversion, Nebenversion oder Revisionsversion, Mitteilung einer Möglichkeit zur Umgehung des Fehlers oder durch Austausch der mangelhaften Software durch eine mangelfreie Software behoben. Die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) kann erst dann verlangt werden, wenn nicht binnen einer angemessenen Zeit von 90 Kalendertagen eine Behebung bzw. Umgehung des Mangels möglich ist. Der VP ist berechtigt, die Wandlung des Vertrages zu fordern, wenn ein wesentlicher und unbehebbarer Mangel vorliegt. Ein Mangel, der behackbar ist wird unbehebbar, wenn er bei Eigenprodukten nicht binnen 90 Kalendertagen und dort, wo Fremdprodukte mit betroffen sind, nicht binnen 120 Kalendertagen behoben wird; der Punkt 16 bleibt unberührt. Gesondert verwertbare Teilleistungen bleiben aufrecht.
- 13.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Nichteinhaltung der vorausgesetzten Einsatzbedingungen (Hardwarefehler, Inkompatibilitäten von Hardware oder parallel eingesetzter Software, Nichteinhalten der Systemvoraussetzungen, etc.) oder durch unsachgemäße Handhabung verursacht werden.
- 13.7 Für Software, die durch eigene Programmierer des VP bzw. Dritte nachträglich verändert wird, entfällt jegliche Gewährleistung durch HiCo-ICS.
- 13.8 Soweit HiCo-ICS auftragsgemäß oder im Zuge der Gewährleistung eine Änderung oder Ergänzung bestehender Software vornimmt, bezieht sich die Gewährleistung für die Änderung oder Ergänzung nur auf die vorgenommene Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Software lebt dadurch nicht wieder auf.
- 13.9 Ein Anspruch, dass zusätzliche Funktionen oder Anpassungsarbeiten durchgeführt werden (z.B. Beseitigung von Darstellungsanomalien bei nicht freigegebenen Hardwarebestandteilen o.ä.), besteht nicht.
- 13.10 Der VP hat HiCo-ICS unverzüglich und kostenlos alle erforderlichen oder sachdienlichen Informationen zu erteilen, gegebenenfalls Zugang und Zugriff auf und zu den fraglichen Geräten und Daten zu ermöglichen und sämtliche notwendigen Daten und Maschinenzeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.11 HiCo-ICS trifft keine Haftung für Aufwände und Kosten, die beim VP für das Auffinden von Mängeln oder im Zuge der Mängelbehebung entstanden sind.
- 13.12 Der VP ist bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsrechte (inklusive des Rechts auf einredeweise Geltendmachung eines Mangels) verpflichtet, sein Recht auf Gewährleistung binnen 12 (zwölf) Monaten ab Übergabe der Leistung gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt auch dann zu laufen, wenn mit der Übergabe keine förmliche Abnahme verbunden ist.
- 13.13 Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trifft den VP.

14 Trial- oder Demo-Lizenz

- 14.1 Sofern die Software auf Probe (Trial- oder Demo-Lizenz) installiert wurde, sind die Parteien einig, dass das Produkt im Rechtssinne als "gebraucht" und "wie getestet" übernommen wurde. Soweit in einem solchen Fall nicht schriftlich anders vereinbart, gilt die Software mit Erwerb als abgenommen, eine gesonderte Abnahme erfolgt nicht.
- 14.2 HiCo-ICS trifft keinerlei Gewährleistung oder Haftung für probenhalber installierte Software.

15 Unternehmensweite Lizenz

- 15.1 Im Fall des Erwerbs einer unternehmensweiten Lizenz durch den VP erklärt dieser, in Kenntnis der Leistungsdaten der Software zu sein (technische Höchstgrenze zugriffsberechtigter Benutzer, Hardwareanforderungen, etc.).

16 Ergänzende Bestimmungen bei Fremdprodukten

- 16.1 Bei Fremdprodukten gelten die Lizenzbestimmungen des Drittherstellers. Der VP erklärt, diese anzuerkennen und verpflichtet sich, die Lizenzbestimmungen vollinhaltlich zu beachten.
- 16.2 Bei einander widersprechenden Bestimmungen kommen die für HiCo-ICS und in weiterer Folge die für den Dritthersteller günstigeren Bestimmungen zur Anwendung.
- 16.3 Für Fremdprodukte übernimmt HiCo-ICS keine Gewährleistung. Diesfalls ist der VP auf die ihm in den Lizenzbedingungen des Drittherstellers eingeräumten Rechte beschränkt.

17 Haftung

- 17.1 HiCo-ICS haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit wird die Haftung von HiCo-ICS auf den dreifachen Auftragswert der fraglichen Leistung begrenzt.
Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen ist die Haftungshöchstgrenze mit dem einfachen Jahresbetrag begrenzt.
- 17.2 HiCo-ICS haftet nicht für den Verlust von Daten oder für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn.
- 17.3 Der VP ist nicht berechtigt, eigene bzw. von ihm veranlasste Aufwendungen im Zuge des Auffindens und/oder bei der Behebung von Mängeln und Schäden oder im Falle von Leistungsverzögerungen zu verrechnen.
- 17.4 Die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens und des Verschuldens von HiCo-ICS liegt beim VP.

18 Vertragsstrafe

- 18.1 Der VP bezahlt für jede unerlaubte Installation der Software eine Vertragsstrafe in Höhe des 2-fachen Lizenzentgelts der betroffenen Software.
- 18.2 Der VP bezahlt für jede unerlaubte Bearbeitung oder sonstige Veränderung, unerlaubtes Reverse-Engineering oder unerlaubte Disassemblierung/Decompilierung eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Lizenzentgelts.
- 18.3 Der VP bezahlt für jede unerlaubte Weitergabe von Software eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Lizenzentgelts.
- 18.4 Die Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt HiCo-ICS vorbehalten.

19 Haftung des VP für Personen in seinem Gefahrenbereich

- 19.1 Der VP haftet auch für alle Personen, die in seinem Gefahrenbereich tätig sind (Erfüllungsgehilfen, Angestellte, freie Mitarbeiter) und für Organisationsmängel. Der VP hat alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erstellung von Kopien und die Kenntnis von Passwörtern durch Dritte in seinem Gefahrenbereich bestmöglich unterbunden werden.
- 19.2 Für den Fall, dass der VP berechtigt ist, Rechte an der Software Dritten (etwa seinen Kunden) zur Verfügung zu stellen, haftet der VP für unerlaubte Handlungen des Dritten wie für eigenes Verhalten. Die Beweislast für die Erlaubtheit des Verhaltens des Dritten liegt beim VP.
- 19.3 Auf Verlangen ist der VP verpflichtet, HiCo-ICS Auskunft über Anzahl und Installationsort der bei ihm oder allenfalls bei Dritten installierten Programme zu geben und deren Richtigkeit rechtsverbindlich zu versichern.

20 Auflösung des Lizenzvertrages

- 20.1 Bei Verletzung der Pflichten des VP gemäß Punkt 7 der Lizenzbedingungen ist HiCo-ICS berechtigt, den Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
Der VP hat in diesem Fall unverzüglich die erhaltenen Originaldatenträger an HiCo-ICS herauszugeben, alle eventuell erstellten Installationen und Kopien der überlassenen Software unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten und darüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Der VP ist dessen ungeachtet zur Bezahlung des vollen Lizenzentgelts und einer Pönale gemäß Punkt 18 verpflichtet.

21 Eigentumsvorbehalt

- 21.1 Gelieferte Datenträger, Handbücher und sonstiges Dokumentationsmaterial bleiben bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum von HiCo-ICS.
- 21.2 Kommt der VP seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist HiCo-ICS jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des VP zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der VP verpflichtet.
- 21.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch HiCo-ICS stellt - sofern nicht ausdrücklich anders erklärt - keinen Vertragsrücktritt durch HiCo-ICS dar.

22 Aufrechnung

- 22.1 Eine Aufrechnung behaupteter Forderungen des VP gegen Ansprüche von HiCo-ICS ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des VP ist gerichtlich festgestellt oder von HiCo-ICS schriftlich (postalisch oder per Telefax firmenmäßig gezeichnet, nicht jedoch per E-Mail) anerkannt worden.

23 Abtretung

- 23.1 Der VP ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

24 Geheimhaltung

- 24.1 Der VP ist verpflichtet, die lizenzierte Software sowie sämtliche zugehörigen Unterlagen vertraulich zu behandeln und über alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen Geheimhaltung zu wahren.
- 24.2 Der VP darf die lizenzierte Software sowie sämtliche zugehörigen Unterlagen nur dazu berechtigten, eigenen fest angestellten Mitarbeitern zur Verfügung stellen und zugänglich machen sofern und soweit dies für die Ausübung des Nutzungsrechts erforderlich ist. Der VP wird diejenigen, denen er von der lizenzierten Software oder den zugehörigen Unterlagen Kenntnis gibt, zur Vertraulichkeit verpflichten.
- 24.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der Beendigung dieses Vertrages weiter.
- 24.4 Bei jedem Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung ist der VP zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 10.000,00 EUR verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt HiCo-ICS vorbehalten.
- 24.5 HiCo ICS ist berechtigt, den VP und - soweit dessen Kunden Software gemäß diesem Vertrag nutzen dürfen auch diese Kunden - als Referenzkunden zu Werbezwecken zu nennen.

25 Loyalität

HiCo-ICS und der VP verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte oder als Werkunternehmer, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 24 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in der Höhe von 2 (zwei) Jahresgehältern des Mitarbeiters zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

26 Produkthaftung

- 26.1 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von HiCo-ICS verursacht und von HiCo-ICS zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

27 Customer & Product Support

- 27.1 Das Lizenzentgelt gewährt keinen Anspruch des VP auf Leistungen aus dem Bereich Customer & Product Support. Die Leistungen aus dem Bereich Customer & Product Support können vom VP mit gesondertem Vertrag erworben werden.
- 27.2 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der VP verpflichtet, bei Erwerb einer Lizenz für Fremdprodukte, HiCo-Standardprodukte und Standard-Konfigurationen einen Softwarepflegevertrag abzuschließen.
- 27.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der VP darüber hinaus verpflichtet, bei Erwerb einer Lizenz für Eigenprodukte, Standard-Konfigurationen, Individual-Konfigurationen und Kundenlösungen ein Standard Support-Paket abzuschließen.
- 27.4 Für den Fall, dass die Abnahme der Software bis zum 31.03. eines Jahres erfolgt, dauert die Mindestlaufzeit des Softwarepflegevertrag bzw. des Standard Support-Pakets bis zum 31.12. desselben Jahres. Für den Fall, dass die Abnahme der Software nach dem 31.03. eines Jahres erfolgt, dauert die Mindestlaufzeit des Softwarepflegevertrag bzw. des Standard Support-Pakets bis zum 31.12. des Folgejahres.

28 Sprache

- 28.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden sämtliche Dokumente in gedruckter oder elektronischer Form für Eigenprodukte in deutscher und/oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt. HiCo-ICS haftet nicht für Übersetzungsfehler. Im Fall von Übersetzungsfehlern geht die deutsche Sprache vor.
- 28.2 Für Fremdprodukte werden die Dokumente in gedruckter oder elektronischer Form in der vom Dritthersteller vorgesehenen Sprache zur Verfügung gestellt.

29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 29.1 Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien (Österreich) als vereinbart.
- 29.2 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

30 Schlussbestimmungen

- 30.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen ein Gesetz oder die guten Sitten oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise am ehesten entspricht und zulässig ist.
- 30.2 Im Rahmen der Installationsprozeduren („Set Up“) der Software werden die durchführenden Personen darauf hingewiesen, dass die Lizenzbedingungen der HiCo-ICS Geltung haben sowie werden die allgemeingültigen Lizenzbedingungen zur Anzeige gebracht. Im Weiteren werden diese Personen aufgefordert die Kenntnis und Akzeptanz dieser Lizenzbedingungen zu bestätigen. Etwaige kundenspezifischen Detaillierungen und Änderungen zu diesen Lizenzbedingungen werden dabei nicht angezeigt, da es sich um standardisierte Installationsprozeduren handelt.
- 30.3 Zwischen dem VP und HiCo-ICS wird vertraglich vereinbart, dass die Lizenzbedingungen entsprechend diesem Vertrag durch den VP allen Nutzern der Software sowie insbesondere auch den zuständigen Personen, welche für Installation, Administration, Betreuung und Betrieb der Software sowie der Archivierung/Aufbewahrung der Software-Medien verantwortlich sind, mitgeteilt und zugänglich gemacht werden. Dabei werden die betreffenden Personen durch den VP bereits vor Beginn der Nutzung bzw. Durchführung von Leistungen im Rahmen der Inbetriebnahme und Betreuung der Software (Installations-, Administrations- und Konfigurationstätigkeiten, etc.) auf die strikte und verbindliche Einhaltung dieser Vertragsbedingungen hingewiesen.

31 Besondere Vertragsbestimmungen mit dem Vertragspartner („VP“)

Diese Lizenzbedingungen wurden ohne jegliche Änderungen bzw. Ergänzungen durch den Vertragspartner („VP“) akzeptiert.